

Verbraucherzentrale Bundesverband · Rudi-Dutschke-Str. 17 · 10969 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat 416
Postfach 80 01
53105 Bonn

Versand per Email: 416-
postfach@bnetza.de

Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Tel. (030) 258 00-0
Fax (030) 258 00-218
Info@vzbv.de
www.vzbv.de

15. September 2023

Endgerätefreiheit sicherstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2016 haben Verbraucher:innen die Möglichkeit, ihren Router und ihr Modem (hier zusammengefasst unter Routerfreiheit) frei zu wählen. Zugrunde liegen die Richtlinie 2008/63/EG und die Verordnung 2015/2120, die festlegen, dass Endnutzer:innen bei der Nutzung von Internetzugangsdiensten das Recht auf Endgerätefreiheit haben. In der Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2016 wurde auch auf nationaler Ebene klargestellt, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Mit der Umsetzung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ (EECC) bleibt die Routerfreiheit im 2021 überarbeiteten Telekommunikationsgesetz (TKG) weiter bestehen.

Telekommunikationsverbände fordern nun, dieses wichtige Verbraucherrecht einzuschränken. In passiven optischen Netzen (PON) soll der Netzabschluss erst nach einem Modem des Betreibers liegen. Nach § 73 Abs. 2 TKG hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Ausnahmen von den Festlegungen nach § 73 Abs. 1 TKG durch eine Allgemeinverfügung zuzulassen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) spricht sich klar gegen eine Abänderung des Netzabschlusspunktes für passive FTTH-Glasfasernetze aus. Es droht bei Glasfaseranschlüssen faktisch wieder ein Endgerätezwang und damit ein Rückschritt der Unabhängigkeit von Verbraucher:innen bei der Nutzung notwendiger Kommunikationstechnologien.

GEREK-Leitlinien zum Netzabschlusspunkt

Vorsitzender des
Verwaltungsrates
Wolfgang Schuldzinski
Vorständin
Ramona Pop

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE52 3702 0500 0003 3003 00

Laut Gesetzesbegründung (19/26108) zur TKG-Novelle 2021 ermöglicht § 73 Abs. 2 TKG der Bundesnetzagentur den [...] *GEREK-Leitlinien zur Festlegung des Netzabschlusspunktes und [...] Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 noch weitergehend Rechnung zu tragen [...]* Die nationalen Regulierungsbehörden tragen diesen Leitlinien bei der Festlegung der Lage der Netzabschlusspunkte weitestmöglich Rechnung [...].

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) legt in BoR (20) 46 fest, dass Endgeräte nach Prüfung durch die Regulierungsbehörden Teil des öffentlichen Telefonnetzes sein können, sofern dafür eine objektive technische Notwendigkeit besteht. Dieses gilt es durch die Regulierungsbehörden zu prüfen. Ausgangspunkt ist die Endgerätefreiheit nach Art. 3 Abs. 1 (EU) 2015/2120. GEREK hält fest, dass Endgeräte, die im Hoheitsbereich der Endnutzer:innen liegen zur Förderung von Innovation und Wettbewerb auf dem Endgerätemarkt beitragen. Zudem sorgt die Endgerätefreiheit für eine höhere Verfügbarkeit von Geräten, die auf Endnutzerbedürfnisse zugeschnitten sind. Für GEREK folgt daraus, dass auch die größtmögliche Anzahl von Endgeräten zur freien Auswahl für Endnutzer:innen stehen sollten.

Objektive technische Notwendigkeit

Aus Sicht des vzbv überzeugen die von den Verbänden vorgebrachten, teilweise geschwärtzten Fälle, nicht. Vorallem gibt es scheinbar keine umfassend und flächendeckenden Probleme, sodass die Einschränkung der Endgerätefreiheit für den gesamten Glasfaserbereich gerechtfertigt wäre. Auch sind die vorgebrachten Fälle größtenteils ungeeignet, um die objektive technische Notwendigkeit für eine gesamte Technologie zu rechtfertigen, wenn zum Beispiel ein falsches Gerät angeschlossen wurde, das Endgerät defekt ist oder eigenes Gerät hinter dem ONT (Optical Network Termination) des Anbieters betrieben wird.

Die digitale Infrastruktur existiert nicht unter Laborbedingungen. Störungen und Probleme im Telekommunikationsnetz sind sowohl Verbraucher:innen als auch Anbietern gut bekannt. So gibt es vielfältige Fälle, in denen Verbraucher:innen ihre Internetanschlüsse zeitweise nicht wie gewohnt nutzen können. So gibt es immer wieder Störungen durch Tiefbauarbeiten, Wasserschäden, Wartungen oder andere Baumaßnahmen, die Liste ist lang. Oft ist der Grund der Störung für Verbraucher:innen nicht nachvollziehbar. Der vzbv ist davon überzeugt, dass die Bundesnetzagentur bei der Prüfung der objektiv technischen Notwendigkeit für den oben genannten Antrag der Verbände die Rechte von Verbraucher:innen umfassend berücksichtigt.

Wird Ausnahme zum Regelfall

Seit vielen Jahren ist es auf europäischer als auch nationaler Ebene politischer und wirtschaftlicher Konsens den flächendeckenden Glasfaserausbau so schnell und effizient wie möglich voranzutreiben. Ob

Digitale Dekade 2030 der Europäischen Kommission oder Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung, Glasfaser beim Ausbau von Gigabitnetzen ist unumgänglich. Käme es nun zu einer Regelung, die den Netzabschlusspunkt hinter dem Glasfasermodem verortet, würde die Endgerätefreiheit für eine gesamte Technologie außer Kraft gesetzt werden, die in Zukunft flächendeckend verbaut ist. Der vzbv befürchtet, dass eine Ausnahme so zum Regelfall und die Endgerätefreiheit in Deutschland stark beeinträchtigt wird.

Chance zur aktiven Sicherstellung der Endgerätefreiheit

Derzeit gilt die Endgerätefreiheit uneingeschränkt. Verbraucher:innen können so zum Beispiel selbst entscheiden, ob sie eine Kombination aus Glasfasermodem und Router nutzen wollen oder ein Kombigerät. Dennoch haben Verbraucher:innen europaweit immer wieder Probleme in der Praxis ihr Recht auf Routerfreiheit auch wahrzunehmen. Nach einer Umfrage der Free Software Foundation Europe (FSFE) werden Verbraucher:innen in ihrer Wahlfreiheit bei der Auswahl der Endgeräte eingeschränkt. Endgeräte werden nicht selten beim Anbieter mehr oder weniger freiwillig gekauft oder gemietet. Auch in Deutschland gibt es immer wieder Beschwerden von Verbraucher:innen. Die Bundesnetzagentur ist hier bisher noch nicht eingeschritten. Der nun von Telekommunikationsverbänden eingebrachte Vorstoß zum Aufweichen der Endgerätefreiheit sollte dazu genutzt werden, diese zu stärken und bekannten Verstößen nachzugehen.

Für weiterführende inhaltliche Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.

Wir freuen uns, wenn Sie die oben genannten Punkte zum Schutz der Endgerätefreiheit in Ihre Entscheidung einfließen lassen. Gerne stehe ich Ihnen für ein weitergehendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Leiterin Team Digitales und Medien
██████████@vzbv.de
Durchwahl - ██████████